



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
51 Jugendamt

Vorlagen-Nummer

145/07

1

Sitzungsvorlage

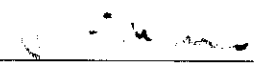
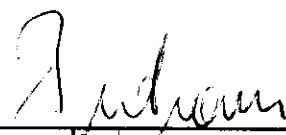
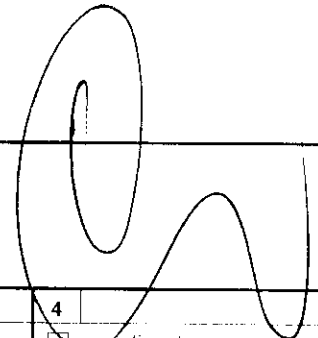
Datum: 25.05.2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	12.06.2007	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.06.2007	
3.				
4.				

Erlass einer Kindertagespflegesatzung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat die beigefügte Satzung der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -Kindertagespflegesatzung- zum 01.10.2007 zu beschließen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Gemäß § 23 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachlichen Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die laufende Geldleistung umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Nach § 24 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für Kinder im Kindergartenalter ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde ein Teil des SGB VIII verändert bzw. in Teilbereichen neu gefasst. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Betreuungsangebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als gleichartige Angebote einzustufen, wobei Betreuungen durch Tagespflegepersonen in der Regel nur für Kinder unter drei Jahren vorzuhalten sind.

Diese Gleichartigkeit der Angebote bedingt, dass auch für die Inanspruchnahme der Tagespflege die Erhebung von Beiträgen erforderlich ist, während nach altem Recht eine Kostenbeitragsrechnung im jeweiligen Einzelfall vorgenommen worden ist.

Die beigefügte Satzung ist zwischen den Jugendämtern der zukünftigen Städteregion abgestimmt und wurde zwischenzeitlich inhaltsgleich allen Räten zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Einkommensstufen der Beitragstabelle in der Anlage 2 der Satzung entsprechen denen der Elternbeitragsatzung im Kindergartenbereich. Die Höhe der Beiträge sind in den einzelnen Jugendämtern der Kommunen jeweils den festgesetzten Beiträgen im Kindergartenbereich angepasst worden.

Die an die Tagespflegepersonen zu zahlenden Geldleistungen gemäß der Anlage 1 der Satzung sind um rund 25 % angehoben worden, da die bisher gezahlten Beträge seit zehn Jahren nicht mehr verändert worden sind. Zusätzlich werden entsprechend der neuen Gesetzeslage zukünftig Beiträge zur Alterssicherung und zur Unfallversicherung als Pflichtleistungen gezahlt.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit bestehen bei der Stadt Eschweiler 22 Tagespflegeverhältnisse. Hinsichtlich der finanziellen Abwicklung sind beim Produktbereich -Hilfe für junge Menschen und ihre Familien (Sachkonto 5335010)- 55.000 € für das Haushaltsjahr 2007 in Ansatz gebracht worden, die nach jetziger Einschätzung ausreichen werden.

Personelle Auswirkungen:

keine

Satzung der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kindertagespflegesatzung – vom 13.06.2007

Präambel

Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz -TAG- wurde die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung konkreter geregelt. Die Kindertagespflege soll langfristig zu einem den Kindertageseinrichtungen gleichwertigen Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung, insbesondere für Kinder im Alter unter drei Jahren weiterentwickelt werden. Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz –KICK- schafft die Grundlage für die Erhebung von pauschalierten Elternbeiträgen in ähnlicher Weise wie für Kindertageseinrichtungen.

Die Jugendämter in der zukünftigen StädteRegion Aachen haben das gemeinsame Ziel, die Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben zu fördern und Elternbeiträge zu erheben.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz -KICK- vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.06.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Förderung in Kindertagespflege

§ 1 Bedarfskriterien

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des in § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelten bedarfsgerechten Angebotes für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter.

(2) Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung nur, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden kann.

(3) Für Kindertagespflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 34 SGB VIII -Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Tagespflege gilt diese Satzung nicht.

(4) Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.

§ 2 Durchführung der Kindertagespflege

(1) Stellt das Jugendamt den individuellen Betreuungsbedarf im Sinne des § 1 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Tagespflege nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 dieser Satzung und zieht die Eltern nach den §§ 8 bis 13 zu einem sozial gestaffelten Elternbeitrag heran.

(2) Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mindesten 10 Stunden und wird für volle Monate verbindlich anerkannt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.

(3) Vermittlung und laufende Geldleistung werden nur an Tagespflegepersonen gewährt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

§ 3 Vermittlung

Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen erfolgt durch Fachkräfte des Jugendamtes oder durch einen gegebenenfalls vom Jugendamt beauftragten freien Träger.

§ 4 Kosten für den Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

(1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

(2) Die Höhe dieser Geldleistungen wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Endet die Betreuung im Laufe eines Monats, so ist die Geldleistung anteilig zu kürzen.

§ 5 Beiträge zu einer Unfallversicherung

(1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.

(2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Der Unfallversicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.

§ 6 Aufwendungen zur Alterssicherung

(1) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte erstattet. Angemessen ist ein Alterssicherungsbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung (z.Zt. 78 € pro Monat).

(2) Die Leistung des Jugendhilfeträgers beträgt somit höchstens 39 € pro Monat. Der Alterssicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.

(3) Als Alterssicherung werden anerkannt:

- die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, sowie
- Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG)

§ 7 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

II. Kostenbeiträge

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagespflege. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei kombinierter Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist zusätzlich zum Kindergartenbeitrag der Beitrag für die Ergänzungs-/Halbtagsbetreuung zu zahlen.

(3) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 9 Beitragshöhe

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen, den in Anspruch genommenen Betreuungsstunden und dem Alter des Kindes aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 10 Beitragsbefreiungen

(1) Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 8 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

(2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 11 Belegpflicht

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

(2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 12 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 13 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monate verlängert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 -Tagespflegesatzung - vom 13.06.2007

Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Kinder unter drei Jahren

Betreuungsumfang	(wöchentlich)	Sachaufwand und Förderleistung (pro Kind)	Geldleistungen (monatlich)	Unfallversicherung (pro Tagespflegeperson)
Ergänzungs-/Halbtagsbetreuung	10-25 Stunden	189 €	39 €	6,60 €
Regel-/Blockbetreuung	25-35 Stunden	284 €	39 €	6,60 €
Ganztagsbetreuung	bis 42,5 Stunden	378 €	39 €	6,60 €
Langzeitbetreuung	bis 50 Stunden	473 €	39 €	6,60 €

Kinder ab drei Jahren und Schulkinder

Betreuungsumfang	(wöchentlich)	Sachaufwand und Förderleistung (pro Kind)	Geldleistungen (monatlich)	Unfallversicherung (pro Tagespflegeperson)
Ergänzungs-/Halbtagsbetreuung	10-25 Stunden	158 €	39 €	6,60 €
Regel-/Blockbetreuung	25-35 Stunden	236 €	39 €	6,60 €
Ganztagsbetreuung	bis 42,5 Stunden	315 €	39 €	6,60 €
Langzeitbetreuung	bis 50 Stunden	394 €	39 €	6,60 €

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Tagespflegesatzung – vom 13.06.2007

Elternbeiträge in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Betreuungsumfang (wöchentlich)

Einkommen

		bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
Ergänzungs-/Halbtagsbetreuung	10-25 Stunden	0 €	28 €	47 €	78 €	123 €	162 €
Regel-/Blockbetreuung	25-35 Stunden	0 €	28 €	47 €	78 €	123 €	162 €
Ganztagsbetreuung	bis 42,5 Stunden	0 €	45 €	75 €	123 €	190 €	252 €
Langzeitbetreuung	Bis 50 Stunden	0 €	62 €	103 €	168 €	257 €	342 €